



Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Das Sicherheitsdatenblatt soll den beruflichen Verwendern von gefährlichen Chemikalien die für den sicheren Umgang erforderlichen Informationen über chemisch-physikalische Eigenschaften, Toxizität und Umweltgefährdung sowie die Angaben über erforderliche Schutzmassnahmen liefern.

Für welche Chemikalien braucht es ein Sicherheitsdatenblatt?

Für die folgenden Chemikalien ist ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen:

als gefährlich eingestufte Chemikalien	alle gefährlichen Stoffe, Zubereitungen, Biozide, Pflanzenschutzmittel und Dünger PBT- und vPvB-Stoffe* Stoffe in Anhang 3 ChemV (SVHC**, Kandidatenliste)
als nicht gefährlich eingestufte Chemikalien (Zubereitungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Zubereitungen mit ≥ 1 Gewichts-% (bzw. ≥ 0.2 Volumen-% für gasförmige Zubereitungen) eines Stoffes mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Eigenschaften • Zubereitungen mit $\geq 0,1$ Gewichtsprozent mindestens eines <ul style="list-style-type: none"> - karzinogenen Stoffes der Kategorie 2 oder - reproduktionstoxischen Stoffes der Kategorie 1A, 1B oder 2, - Hautallergens der Kategorie 1, - Inhalationsallergens der Kategorie 1, - Stoffes, der Wirkungen auf oder über die Laktation hat, • Zubereitungen mit einem Stoff für den ein EG-Grenzwert am Arbeitsplatz existiert (RL 2000/39/EG, RL2006/15/EG, RL 2009/161/EG) • Zubereitungen mit $\geq 0,1$ Gewichtsprozent eines PBT- oder vPvB-Stoffes* • Zubereitungen mit $\geq 0,1$ Gewichtsprozent eines Stoffes in Anhang 3 der ChemV (SVHC**, Kandidatenliste)

* PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch, vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar nach Artikel 4 ChemV

** SVHC: besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern)

Kein Sicherheitsdatenblatt muss erstellt werden für:

- Chemikalien, die ausschliesslich zur gewerblichen Verwendung (Eigengebrauch) importiert werden (siehe Merkblatt A08)
- Abfälle
- Stoffe und Produkte, die nicht im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung liegen wie Heilmittel, Lebensmittel, Futtermittel, Kosmetika

Wer muss ein Sicherheitsdatenblatt erstellen?

Für die **Erstellung des SDB** ist der schweizerische Hersteller oder bei ausländischen Produkten der Importeur verantwortlich. Als Hersteller gilt auch wer Chemikalien unter eigenem Namen, unter eigenem Handelsnamen, in einer anderen als vom ursprünglichen Hersteller vorgesehenen Verpackung oder für einen anderen Verwendungszweck abgibt.

Hinweis: Ersteller von Sicherheitsdatenblättern müssen der kantonalen Fachstelle eine **Chemikalien-Ansprechperson** für den Umgang mit Chemikalien mitteilen (siehe Merkblatt C03).

Wann und wie muss das Sicherheitsdatenblatt übermittelt werden?

Jeder Person, welche **beruflich oder gewerbsmässig** mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen umgeht, muss spätestens mit der ersten Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt übermittelt werden (bei nicht gefährlichen Zubereitungen auf Anfrage).

Sprache	Eine vom Verwender gewünschte Amtssprache (d/f/i); weitere Sprachen nur im Einverständnis mit dem Verwender.
Aktualisierung	Neueinstufungen, neue Erkenntnisse oder Änderungen von Grenzwerten erfordern eine Aktualisierung des SDB. Ausgabe- und Änderungsdatum sind anzugeben.
Nachlieferung	Bei Änderungen ist allen Bezügerinnen der vergangenen 12 Monate ein neues SDB nachzuliefern (ausser bei der Abgabe im Detailhandel).

Form	Papier oder elektronisch. Sammelbände sind zulässig. Eine Bereitstellung auf dem Internet allein ist nicht ausreichend.
-------------	--

Im Detailhandel, wie einer Drogerie, einem Hobbymarkt oder anderen Geschäften, muss das SDB einem beruflichen Verwender auf Verlangen abgegeben bzw. übermittelt werden.

Welche Angaben müssen im Sicherheitsdatenblatt enthalten sein?

Die Form des SDB und die erforderlichen Angaben sind im Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) gemäss Fassung der VO (EU) 2015/830 aufgeführt*. Es handelt sich um 16 Punkte mit Angaben zum Produkt, den potenziellen Gefahren, Massnahmen in Schadenfällen bzw. zu deren Verhinderung. Ausserdem müssen die anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. Einstufung) aufgeführt werden.

1	Bezeichnung des Stoffs/Gemisches und des Unternehmens	9	Physikalische und chemische Eigenschaften
2	Mögliche Gefahren	10	Stabilität und Reaktivität
3	Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen	11	Toxikologische Angaben
4	Erste-Hilfe-Massnahmen	12	Umweltbezogene Angaben
5	Massnahmen zur Brandbekämpfung	13	Hinweise zur Entsorgung
6	Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	14	Angaben zum Transport
7	Handhabung und Lagerung	15	Rechtsvorschriften
8	Begrenzung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung	16	Sonstige Angaben

Der Ersteller hat alle ihm verfügbaren sicherheitsrelevanten Daten einzutragen (interne und externe). Er ist aber nicht verpflichtet, speziell für das Sicherheitsdatenblatt Versuche durchzuführen.

- * **Hinweis:** SDB, die nach früherem Recht erstellt wurden, müssen bis 1.6.2017 entsprechend überarbeitet werden.
Inverkehrbringer von Stoffen, welche die Kriterien nach Artikel 14 Abs. 4 der VO (EG) 1907/2006 REACH erfüllen, haben Expositionsszenarien zu erstellen (ChemV Art. 16 und 93 Abs. 4).

Was hat der berufliche und gewerbliche Verwender mit dem Sicherheitsdatenblatt zu tun?

Beim Umgang mit Chemikalien sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt zu berücksichtigen.

Berufliche und gewerbliche Verwender von Chemikalien müssen das Sicherheitsdatenblatt **aufbewahren**, solange im Betrieb mit dem entsprechenden Produkt umgegangen wird.

Welche Anpassungen sind bei ausländischen Sicherheitsdatenblättern erforderlich?

- Ein Sicherheitsdatenblatt, welches für einen EU-Mitgliedstaat (gemäss Anhang II der VO (EG) 1907/2006, REACH) erstellt wurde, kann mit wenig Aufwand angepasst werden. Die Anpassungen betreffen folgende Abschnitte. Sie können auf einem Deckblatt zusammengefasst werden.

Abschnitt 1	Name, Adresse, Telefonnummer des Importeurs, Notfallnummer (Tel. 145)
Abschnitt 8	Anpassen der MAK-Werte an schweizerische Grenzwerte (SUVA) und Spezifikation der persönlichen Schutzausrüstung
Abschnitt 13	Hinweise zur Entsorgung nach der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, früher TVA), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA).
Abschnitt 15	Ergänzung von allfälligen relevanten schweizerischen Vorschriften, z.B. Luftreinhalteverordnung, Störfallverordnung (Mengenschwelle), Abgabevorschriften, stoffspezifische Verwendungsbeschränkungen oder -verbote, Angaben über die Zulassung (z.B. für Biozide oder Pflanzenschutzmittel), Verwendungsbeschränkungen für Jugendliche, Bestimmungen zum Mutterschutz, Chemikaliengruppe nach Anhang 5 ChemV etc.

- Ein Sicherheitsdatenblatt, welches nicht den Anforderungen der EU entspricht, muss in jedem Fall vollständig überprüft und allenfalls neu erstellt werden.

Weitere Informationen und Merkblätter

Die Wegleitung: „Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz“ finden Sie bei der Anmeldestelle Chemikalien unter www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle > Sicherheitsdatenblatt (SDB).

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.